Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom 10. Dezember 2020
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 124ff.)

1. Änderung vom 04. November 2021
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 75ff.)

2. Änderung vom 30. September 2022
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2022, S. 13ff.)

3. Änderung vom 27. März 2025
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2025, S. 134ff.)

4. Änderung vom 24. März 2026
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2026, S. 20ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem Fach, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts für dieses ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. [2]Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) [1]Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 und 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in ein Fach dieses Studiengangs; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZuIImmaO bleiben unberührt. [2]Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. [3]Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZuIImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis über die für die jeweiligen Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) [1]Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. [2]Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZuIImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. [1]Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen; außerdem muss im Rahmen des Studiums ein Orientierungspraktikum gemäß § 6 Absatz 11 (RahmenVO-KM) erfolgreich absolviert worden sein. [2]In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. [3]Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. [1]Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. [2]Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. [3]In den jeweiligen Fächern dürfen dabei die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. [4]Im Bereich Bildungswissenschaften sowie im Bereich Fachdidaktik dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen jeweils eine Höchstgrenze von 5 ECTS-Punkten nicht überschreiten. [5]Im Bereich Bildungswissenschaften müssen zudem fachliche Qualifikationen nachgewiesen werden, die dem Orientierungspraktikum mit Begleitseminar im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. [6]Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenzen sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. [7]Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

 [8]Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der

Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von fachlichen Qualifikationen im Umfang von maximal 50 ECTS-Punkten unter Beachtung der näheren Vorgaben der Sätze 3 bis 5 fehlen wird. [9]Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. [10]Im Fall der Sätze 2 und 8 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. [11]Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. [12]Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. [13]Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. [14]Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Leistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. [15]In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. [16]Satz 15 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

3. [1]Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. [2]Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs-und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

4. [1]Es müssen Sprachkenntnisse für die gewählten Fächer vorliegen, die mindestens dem Umfang der in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim festgelegten Studienvoraussetzungen entsprechen. [2]Der Nachweis ist erbracht, wenn das Zeugnis des Bachelorstudiengangs, ein Notenauszug des Bachelorstudiengangs oder die

Hochschulzugangsberechtigung die entsprechenden Sprachkenntnisse ausweist. [3]Sofern keine entsprechenden Sprachkenntnisse über das Bachelorzeugnis, den Notenauszug oder die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wurden, ist der Nachweis gemäß den Vorgaben der Anlage A Sprachnachweise zu dieser Satzung zu führen.

(2) Eine Zulassung zu einem Fach im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. [1]Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. [2]Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium erworben wird. [3]Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. [4]Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. [5]Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. [1]Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. [2]Als wesentlich gleich gelten:

 a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;

 b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;

 c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie eines der gewählten Fächer tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie Germanistik;

 d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium oder der Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.

[3]Satz 2 findet keine Anwendung, falls der Prüfungsanspruchsverlust in einem Studiengang auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Fachs liegt.

[4]§ 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) [1]Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. [2]Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. [3]Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [4]In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) [1]Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Fächer jeweils mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. [2]Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. [3]Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [5]Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Fachs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) [1]Die Auswahlkommission erstellt für jedes Fach eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. [2]Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne

des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommissionen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,

2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten und Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Fach des Masterstudiums und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben, als andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. [1]Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. [2]Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. [3]Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. [4]Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. [5]Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. [6]Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. [7]Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen

Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. [1]Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. [2]Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.

3. [1]Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, werden 10 Punkte vergeben. [2]Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. [3]Eine Tätigkeit wird berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 12 Wochen (84 Tage) bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.

(3) [1]Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. [2]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. [3]Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Besondere Regeln zur Einschreibung in den Studiengang

(1) [1]Eine Einschreibung in den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim setzt die gleichzeitig vorliegende Zuteilung eines Studienplatzes in zwei Fächern des Studiengangs voraus. [2]Kann ein entsprechender Nachweis nicht spätestens bis zum Ende einer von den Studienbüros der Universität Mannheim festgelegten Frist geführt werden, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird nicht vollzogen.

(2) [1]Erlischt im Laufe des Studiengangs der Prüfungsanspruch im Hinblick auf ein Fach, erlischt gleichzeitig die Zulassung zu beiden gewählten Fächern. [2]Das Studium kann in der gewählten Fächerkombination nicht fortgesetzt werden; der Studierende wird exmatrikuliert. [3]Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit einer anderen Fächerkombination bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 8. Mai 2018 außer Kraft. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) [1]Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 30. September 2022 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. März 2025 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Artikel 3 der Änderungssatzung vom 24. März 2026 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Anlage A Sprachnachweise

I. Erklärung der Niveaustufen

	Nachweis über schulische Kenntnisse	**Nachweis nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR)**
„Grundkenntnisse / passive Beherrschung	2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote mindestens „ausreichend“	Mindestens Niveaustufe A2
Kenntnisse	4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“ oder 3 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe II bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12, G9: Stufe 11-13; Schnitt der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen I und II zusammen mit mind. „ausreichend“ bewertet)	Mindestens Niveaustufe B2
Latinum / Graecum	Nachweis in Abiturzeugnis	Staatliche Ergänzungsprüfung

II. Nachweisführung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

1. Das Latinum sowie das Graecum werden über eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben. Als Nachweis ist das Zeugnis der staatlichen Ergänzungsprüfung in Kopie einzureichen.
2. Werden Sprachkenntnisse im Übrigen auf andere Weise erworben, ist als Nachweis dieser Sprachkenntnisse das Sprachzertifikat des Studium Generale der Universität Mannheim über das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) in Kopie einzureichen. Das geforderte Sprachniveau gilt als nachgewiesen, wenn in drei von vier zu beurteilenden Bereichen des Sprachzertifikats das erforderliche Sprachniveau erreicht ist.
3. Soweit für eine Sprache auch kein Sprachzertifikat im Sinne der Nummer 2 erworben werden kann, ist ein Nachweis vorzulegen, der mindestens einen Vermerk über das Bestehen der entsprechenden Prüfung sowie das ausdrücklich ausgewiesene Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) enthält.

III. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern

1. Sind für mindestens zwei Fächer gleiche Sprachkenntnisse gefordert, muss der Nachweis nur einmal geführt werden.
2. Werden für mindestens zwei Fächer unterschiedliche Niveaustufen derselben Sprache gefordert, so genügt der Nachweis des höheren Sprachniveaus.

3. Der Nachweis des Latinums gilt als die in romanistischen Fächern geforderten Grundkenntnisse in Latein.

Anlage B Informatik

[1]Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Juli 2024 der Zugang zum Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zudem eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. [1]Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Informatik an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. [2]Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. [1]Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften, von denen eine dem Fach Informatik entsprechen muss, und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. [2]Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen im Fach Informatik eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. [3]Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenze sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. [4]Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. [5]Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend vom vorstehenden Satz der für den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.

[6]Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach Informatik unter Beachtung der näheren Vorgaben von Satz 3 vorliegen. [7]Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. [8]Im Fall der Sätze 2 und 6 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. [9]Eine Zulassung ist in diesen Fällen

unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. [10]Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. [11]Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. [12]Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese Leistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. [13]In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium. [14]Satz 13 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

[2]§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.